

ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN

› GÜLTIG AB
Januar 2026

1 → Allgemeines

1.1 Für alle Verträge über Agenturleistungen zwischen brandweite / Martin Weber (nachfolgend Agentur) und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden AVG. Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AVG abweichende Bedingungen enthalten.

2 → Vertragsgegenstand

2.1 Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. Die Agentur schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Geschuldet ist die Übergabe der Entwürfe in einer Art und Weise, die die Herstellung der sich aus

1.2 Die AVG der Agentur gelten auch, wenn die Agentur in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Agentur ausdrücklich schriftlich zustimmt.

dem Vertrags-/Auftragszweck ergebenden Produkte ermöglicht; Offene Dateien, also bearbeitbare Originaldatenformate (z.B. InDesign-, Photoshop-Dateien oder Quellcode), sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Bestandteil der Leistung.

3 → Vergütung

3.1 Sämtliche Leistungen, die die Agentur für den Auftraggeber bringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung der Agentur Sonder- und/oder Mehrleistungen der Agentur, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

3.2 Vereinbarungen über Sonder- und/oder Mehrleistungen bedürfen der Schriftform.

3.3 Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus einem Beratungshonorar, einem Entwurfshonorar und – soweit eine Nutzung der Leistungen vertraglich vorgesehen ist – einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen ergänzend bezahlt werden. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen wird die Vergütung des Nutzungshonorars nach dem jeweils aktuellen AGD Vergütungstarif Design berechnet, wie er zwischen der Allianz deutscher

Designer (AGD) und der Vereinigung Selbstständige Design-Studios (SDSt) geschlossen wurde. Der AGD Vergütungstarif Design kann jederzeit beim Auftragnehmer angefordert werden.

3.4 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

3.5 Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.6 Lizenzen von Drittanbietern, z.B. für Software, Grafiken, Fotografien oder Templates, sind nicht Bestandteil der Vergütung und werden gesondert abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

› OFFICE

Berghäuser Straße 62
[Gebäude E 3.15]
42859 Remscheid

› POST + VERWALTUNG

Im Winkel 8
42929 Weimelskirchen

› BANKVERBINDUNG

VR-Bank ABG-Land / Skatbank
DE80 8306 5408 0004 0533 03
BIC GENODEF1SLR

› RECHTLICHES

Inhaber Martin Weber
USt-ID. DE31 737 6078

› JOINING FORCES



4 → Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

4.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes, soweit vertragsgemäß erbracht, fällig. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er von der Agentur finanzielle Vorleistungen, die 25% des vereinbarten Honorars übersteigen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/4 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/4 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/2 nach Ablieferung.

4.2 Die Abnahme darf nicht allein aus Gründen subjektiver Geschmacksabweichung oder anderen gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

4.3 Bei Zahlungsverzug kann die Agentur bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

5 → Nutzungsrechte

5.1 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt die Agentur neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorar zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Entwurfs oder einer rechtlich geschützten Reinzeichnung ist unzulässig. Sämtliche Entwürfe, Reinzeichnungen, Konzeptionen und sonstige Leistungen der Agentur werden dem Auftraggeber im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

5.3 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

5.4 Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

5.5 Geschützte Entwürfe, Reinzeichnungen und Programmierungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Die Agentur hat das Recht eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner geschützten Entwürfe, Reinzeichnungen und Programmierungen zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen an den vorgenannten Werkleistungen zu gefährden.

5.2 Die Agentur räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt.

6 → Namensnennungspflicht

6.1 Die Agentur ist auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken und/oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe der Leistungen des Agenturs (bei Websites im Impressum der erstellten Website) namentlich und bei digitalen

Medien mit einem Link zur Agenturwebsite zu nennen. Der Auftraggeber kann in begründeten Ausnahmefällen einer Namensnennung schriftlich widersprechen.

7 → Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

7.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von abnahmefähigen Entwürfen, Reinzeichnungen, Konzeptionen, Programmierungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung oder zusätzliche Korrekturläufe werden nach dem Zeitaufwand entsprechend AGD Vergütungstarif Design in der jeweils aktuellen Fassung gesondert berechnet.

insbesondere im Hinblick auf den Erwerb von Lizenzen für Software, Grafiken, Fotografien oder Templates sowie das Anmieten von Server-Speicherplatz auf Serveranlagen (Web-Hosting). Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur entsprechende Vollmacht zu erteilen.

7.2 Die Agentur ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Dies gilt

7.3 Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die

↘ OFFICE

Berghäuser Straße 62
[Gebäude E 3.15]
42859 Remscheid

↘ POST + VERWALTUNG

Im Winkel 8
42929 Weimelskirchen

↘ BANKVERBINDUNG

VR-Bank ABG-Land / Skatbank
DE80 8306 5408 0004 0533 03
BIC GENODEF1SLR

↘ RECHTLICHES

Inhaber Martin Weber
USt-ID. DE31 737 6078

↘ JOINING FORCES

AGD 

sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Die Agentur ist in Abweichung zu Ziffer 4.1 berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen, sobald sie von dem Dritten in Rechnung gestellt werden. Fremdleistungen werden mit einem Aufschlag von 15% an den Auftraggeber weiterberechnet.

7.4 Auslagen für notwendige technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Teasern, Web-Hosting, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind nach vorheriger Abstimmung vom Auftraggeber zu erstatten.

7.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

8 → Eigentum an Entwürfen und Daten

8.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck etwas anderes ergibt.

8.3 Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum der Agentur. Ein Anspruch auf Herausgabe offener oder projektbezogener Dateien besteht nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung.

8.2 Die Originale sind der Agentur nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder aus dem Vertragszweck sich etwas anderes ergibt. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

8.4 Hat die Agentur dem Auftraggeber Daten und Dateien, insbesondere sogenannte »offene« Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden, es sei denn, aus dem Vertragszweck ergibt sich etwas anderes.

8.5 Die Versendung sämtlicher in Ziffer 8.1 bis 8.4 genannten Gegenstände erfolgt für Rechnung des Auftraggebers und, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, auf Gefahr des Auftraggebers.

9 → Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegexemplare und Eigenwerbung

9.1 Vor Ausführung einer Vervielfältigung sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen.

9.4 Die Agentur ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen. Die Agentur verpflichtet sich, bei Verwendung für Eigenwerbung keine vertraulichen Inhalte oder personenbezogene Daten des Auftraggebers offenzulegen, insbesondere wenn sie vom Auftraggeber davon schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige Rechte Dritter muss die Agentur für ihre Werbezwecke selbst einholen.

9.2 Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

9.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur bis zu zehn einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder aus dem Vertragszweck sich etwas anderes ergibt.

10 → Gewährleistung

10.1 Die Agentur gewährleistet, dass die entwickelte Individualsoftware (z.B. Website, Webapp, o.ä.) im Wesentlichen den vereinbarten Anforderungen entspricht und bei vertragsgemäßem Gebrauch frei von Mängeln ist, die die Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen.

10.4 Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt und nachvollziehbar dokumentiert.

10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe oder Abnahme des jeweiligen Leistungsgegenstandes.

10.5 Von der Gewährleistung ausgenommen sind insbesondere:

- Störungen oder Mängel, die durch Änderungen, Erweiterungen oder Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter entstehen
- Funktionsbeeinträchtigungen aufgrund unsachgemäßer Bedienung oder äußerer Einflüsse
- Mängel infolge nicht geeigneter oder veränderter Systemumgebungen
- Abweichungen, die auf unvollständige, verspätete oder fehlerhafte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers zurückzuführen sind
- Anpassungs-, Erweiterungs- oder Änderungsleistungen, die nicht Teil des ursprünglichen Leistungsumfangs waren

10.3 Während der Gewährleistungsfrist behebt die Agentur nachweisbare, reproduzierbare Mängel unentgeltlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Mängelbeseitigung nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen.

OFFICE

Berghäuser Straße 62
[Gebäude E 3.15]
42859 Remscheid

POST + VERWALTUNG

Im Winkel 8
42929 Weimelskirchen

BANKVERBINDUNG

VR-Bank ABG-Land / Skatbank
DE80 8306 5408 0004 0533 03
BIC GENODEF1SLR

RECHTLICHES

Inhaber: Martin Weber
USt-ID: DE31 737 6078

JOINING FORCES





10.6 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erfolgt eine Fehlerbehebung nur gegen gesonderte Vergütung im Rahmen eines kostenpflichtigen

11 → Haftung

11.1 Die Agentur haftet für entstandene Schäden z.B. an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet die Agentur auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

11.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, die Agentur trifft gerade bei der Auswahl des Dritten ein Verschulden. Die Agentur tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

11.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

11.4 Der Auftraggeber hat Entwürfe oder Reinzeichnungen auf etwaige Mängel (Richtigkeit von Bild, Text, Zahlen etc.) zu überprüfen und gegebenenfalls freizugeben. Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene

Support-, Wartungs- oder Dienstleistungsverhältnisses.

Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Agentur für erkennbare Mängel. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.

11.5 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.

11.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. Die Agentur haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Sie wird den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihm bekannt sind. Für die vom Auftraggeber zu vervielfältigenden und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung der Agentur.

11.7 Der Auftraggeber ist für die Sicherung eigener Daten insbesondere bei Webprojekten verantwortlich.

12 → Geheimhaltung

12.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen, als vertraulich gekennzeichneten Informationen auch über die Vertragsdauer hinaus geheim zu halten.

12.2 Vertragsauflösung

12.3 Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält die Agentur die vereinbarte Vergütung (Mindestens 20% der Auftragssumme), muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB).

13 → Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Remscheid, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, oder mindestens eine Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

OFFICE

Berghauser Straße 62
[Gebäude E 3.15]
42859 Remscheid

POST + VERWALTUNG

Im Winkel 8
42929 Weimelskirchen

BANKVERBINDUNG

VR-Bank ABG-Land / Skatbank
DE80 8306 5408 0004 0533 03
BIC GENODEF1SLR

RECHTLICHES

Inhaber Martin Weber
USt-ID. DE31 737 6078

JOINING FORCES

